

SBB Infrastruktur: Umgang mit Nachträgen rund um COVID-19

1. Offene Nachträge aus der Zeit vor COVID-19

Forderungen, die «dem Grunde nach» anerkannt sind, werden **in einem beschleunigten Prozess** durch SBB Infrastruktur abgearbeitet.

2. Kosten für Herunter- und Hochfahren von SBB-Baustellen*

Die folgenden Kosten werden von SBB Infrastruktur nach **vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten** entschädigt, unabhängig des vereinbarten Regiebudgets. Sind vertraglich keine Regieansätze vereinbart, gilt ein Mittelwert vergleichbarer Verträge.

- Organisation der Baustellenschliessung und -wiedereröffnung, Zusatzaufwand AVOR, Aufsicht und Führung (z.B. Personaldisposition, Stopp von Materiallieferungen, Organisation von Absperr- und Sicherungsmaterial, Information der Subunternehmer, Demobilisierung des Personals)
- Provisorische Fertigstellung von angefangenen Arbeiten (z.B. Schutzmassnahmen für Bauteile, Aufbau von Absperrungen, Abdeckungen, Baustellensicherung)
- Abräumen der Baustelleneinrichtung (z.B. Abtransport und Deponieren von Materialien, Transport von Maschinen, Geräten und Einrichtungen, Überführen von Maschinen, Geräten und Rollmaterial)
- Installation und Entfernen eines Überwachungsplans
- Wiederinstandstellung der Baustelleneinrichtung (z.B. Antransport von Materialien, Transport von Maschinen, Geräten und Einrichtungen und deren Inbetriebnahme, Überführen von Rollmaterial)
- Entfernen von Provisorien

3. Kosten aufgrund des Stillstands von SBB-Baustellen*

Die Kosten werden von SBB Infrastruktur wie folgt entschädigt:

- Verwaltungs- und Geldkosten werden nicht entschädigt.
- Risiko und Gewinn werden nicht entschädigt.
- Personalkosten werden nicht entschädigt, jedoch werden die verbleibenden Patronatskosten der Kurzarbeit übernommen. Die Berechnung basiert auf der Personaleinsatzplanung jeder Baustelle zu einem pauschalen Satz von CHF 50.- pro Mitarbeiter und ausgefallenem Einsatztag. Personal, das auf anderen Baustellen eingesetzt wird, ist nicht entschädigungsberechtigt. Bei Nichtgewährung von Kurzarbeitsentschädigungen oder allfälligen Rückforderungen von Kurzarbeitsentschädigungen wird die Sachlage im Einzelfall betrachtet.
- Von den Materialkosten werden notwendige Schutzkosten des Materials oder von SBB bestätigte Kosten Dritter für die Zwischenlagerung entschädigt, nicht aber die Kapitalkosten.
- Die Inventarkosten (Maschinen und Werkzeuge) werden gemäss den betriebsinternen Verrechnungsansätzen (BIV) des Schweizerischen Baumeisterverbandes oder einer analogen Systematik entschädigt, sofern das Inventar nicht auf anderen Baustellen eingesetzt wurde.
- Bei den Fremdleistungen werden Absagekosten oder Folgekosten von vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern entschädigt (tatsächliche Differenzkosten).
- Die Sicherung und Kontrolle stillgelegter Baustellen (Aufsicht und Führung) werden gemäss vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten entschädigt.
- Fristerstreckungen werden grundsätzlich gewährt (d.h. Verschiebung vertraglich vereinbarter Pönalen). Die Dauer verschiebt sich um die anerkannte Stillstandzeit. Im Einzelfall können Ausnahmen festgelegt werden (z.B. bei fehlenden Intervallen von Seite SBB).

* *Betrifft ausschliesslich Baustellenschliessungen, die durch SBB Infrastruktur angeordnet wurden.*

4. Mehrkosten beim Baustellenbetrieb aufgrund erschwerter Bedingungen (verminderte Produktivität) und der Massnahmen für den Gesundheitsschutz

Über die Entschädigung von Mehrkosten, die Gewährung von Fristerstreckung oder die Umsetzung von Beschleunigungsmassnahmen wird **im Einzelfall nach vorgegebener Systematik** entschieden. Die Kosten für den **Gesundheitsschutz** und für die **COVID-19-Umsetzungsverantwortlichen (CMV)** werden nach Bestellung wie folgt entschädigt:

- Die SBB bietet zuerst dem Bauunternehmer an, den CMV zu stellen. Stellt der Bauunternehmer den CMV, werden die Kosten für den CMV nach folgenden Tarifen voll übernommen: Mo-Sa 06-20 Uhr: CHF 83.-/h – Mo-Sa 20-06 Uhr: CHF 101.-/h – Sonn-/Feiertage 06-20 Uhr: 111.-/h – Sonn-/Feiertage 20-06 Uhr (Sa/So, So/Mo): 123.-/h.
- Sämtliche weiteren Kosten durch COVID-19-Massnahmen zum Gesundheitsschutz auf der Baustelle bzw. für ihre Mitarbeitenden (Pflicht als Arbeitgeber) werden von den Unternehmen übernommen. Die SBB trägt die Kosten für ihre eigenen Mitarbeitenden (Masken und Handschuhe).

20.05.2020